

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.03.2011	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat I Amt: Hauptamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0087 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Darmstadt

Vorlage vom: 08.03.2011

Beschlussvorschlag:

Die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse endet gem. §2 Abs. 1 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 5b Absatz 1 Satz 1 HSpG am 31.03.2011.
Für die neue Legislaturperiode wählt die Stadtverordnetenversammlung 5 Vertreter für den Verwaltungsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Anlagen: Brief des Regierungspräsidiums vom 01.02.2011
Merkblatt zu § 36 KWG - BaFin
§§5a bis 5d HSpG

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.03.2011

Die Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse ist an die Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gekoppelt. Hierdurch endet die Wahlzeit der derzeitigen Mitglieder zum 31.03.2011.

Das Regierungspräsidium hat in seinem Brief vom 01.02.2011 (Anlage 1) auf die Änderungen bei der Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse hingewiesen.

Durch die Änderung des Sparkassengesetzes, geändert durch Gesetz vom 29. September 2008, der Neufassung der Satzung der Sparkasse Darmstadt und Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 27. Juli 2009 haben sich das Wahlverfahren und besonders die Anforderungen an die zu wählenden zukünftigen Mitglieder des Verwaltungsrates geändert.

Gleich geblieben ist die Sitzverteilung im 15-köpfigen Gremium zwischen Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt und Beschäftigten der Sparkasse Darmstadt.

4 Plätze entfallen auf den Landkreis, 6 auf die Stadt und 5 Plätze sind für Beschäftigte der Sparkasse vorgesehen (§ 31 der Satzung der Sparkasse Darmstadt). Der Landrat und der Oberbürgermeister sind als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Gremiums gesetzt.

Für die verbleibenden 5 Plätze der Stadt Darmstadt sieht § 5b Absatz 1 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) in der aktuellen Fassung die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vor. Jedoch dürfen nicht mehr als die Hälfte den Organen (Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat) angehören. Hieraus erschließt sich, dass 3 zukünftige Verwaltungsratsmitglieder nicht Angehörige eines städtischen Organs sein dürfen, sondern „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ angehören (siehe Anlage 1, Seite 3, vorletzter Absatz). Somit bleiben 2 Vertreter bzw. Vertreterinnen zu wählen, die städtischen Organen (Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat) angehören dürfen, davon darf aber nur eine Person Mitglied des Magistrats sein.

Bedienste der Stadtverwaltung sind nicht wählbar.

Weitere Hinderungsgründe für die Wählbarkeit sind § 5c HSpG zu entnehmen. Die Vorschrift liegt dieser Magistratsvorlage in Kopie als Anlage bei.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht, die sich hier in der Neufassung des § 36 Kreditwesengesetz (KWG) niederschlägt, wurden die Anforderungen an die Sachkunde der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates neu definiert.

Die zu wählenden Personen sollen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, die vom Institut betriebenen Geschäfte zu verstehen, deren Risiken einzuschätzen und gegebenenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.

Das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herausgegebene Merkblatt zu § 36 KWG erläutert und verfeinert die Anforderungen, die an zukünftige Verwaltungsratsmitglieder gestellt werden (siehe Anlage 2). So wird die Sachkunde als vorhanden angesehen, wenn Personen:

- Erfahrung in der Geschäftsführung eines vergleichbaren Unternehmens nachweisen oder
- als Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglied tätig waren.

Bei Kaufleuten im Sinne des §§ 1 ff HGB kann, abhängig von der Größe des Unternehmens, von ausreichenden Kenntnissen ausgegangen werden.

Die Kenntnisse können auch in Form einer Fortbildung angeeignet werden.

Für neu in den Verwaltungsrat bestellte Personen verlangt die Bundesanstalt die Vorlage:

- eines tabellarischen Lebenslaufes,
- ein polizeiliches Führungszeugnis sowie
- die Bereitschaft sich fortzubilden.

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sieht § 5b Absatz 2 HSpG die Anhörung der zur Wahl stehenden Personen in der Vertretungskörperschaft oder deren zuständigen Ausschuss vor. Diese Anhörung wird also in Darmstadt der Wahlvorbereitungsausschuss zu leisten haben.

Für den Fall eines Ausscheidens eines Mitgliedes sieht § 5b Absatz 4 HSpG in Verbindung mit der Satzung der Sparkasse Darmstadt ein Nachrückeverfahren vor. Es wird daher empfohlen, entsprechende Nachrücker mit zu wählen.

Darmstadt, 08.03.2011

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister